

VERORDNUNG ÜBER DIE PRÜFUNG FÜR DEN HÖHEREN BAU- UND TECHNISCHEN DIENST

2200/24-0	Stammverordnung Blatt 1	84/72	1972-10-19
2200/24-1	1. Novelle Blatt 1	135/73	1973-08-14
2200/24-2	2. Novelle Blatt 1	181/78	1978-11-06
2200/24-3	3. Novelle Blatt 1	139/99	1999-11-26

2200/24-3

Die NÖ Landesregierung hat am 19. Oktober 1999 aufgrund des § 118 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200–47 und des § 21 des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes, LGBl. 2300–26, verordnet:

**Änderung der Verordnung über die Prüfung für den
höheren Bau- und technischen Dienst**

Die Verordnung über die Prüfung für den höheren Bau- und technischen Dienst, LGBl. 2200/24, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Vor § 1 entfällt die Promulgationsklausel.
2. Im § 2 Abs. 1 wird die Wortfolge "und in zwei weiteren" ersetzt durch "aus einem der".
3. Im § 2 Abs. 1 wird das Wort "Gegenständen" ersetzt durch das Wort "Gegenstände".
4. Im § 2 Abs. 2 entfällt das Wort "zweimal".
5. Im § 3 Abs. 2 Z. 1 wird die Wortfolge "der Verwaltungsverfahrensgesetze" ersetzt durch die Wortfolge "des Verwaltungsverfahrenrechts".
6. § 3 Abs. 2 Z. 2 lautet:
7. § 3 Abs. 2 Z. 3 lit.b lautet:
8. § 3 Abs. 2 Z. 3 lit.e lautet:
9. § 3 Abs. 2 Z. 3 lit.f lautet:
10. § 3 Abs. 2 Z. 3 lit.h entfällt.
11. § 3 Abs. 2 werden der Z. 3 folgende Ziffern 4 bis 7 angefügt:
12. § 3 Abs. 3 lautet:
13. Im § 4 Abs. 2 erster Satz wird die Wortfolge "sechs bis acht" ersetzt durch die Wortfolge "fünf bis sechs".
14. § 4 Abs. 2 letzter Satz lautet:

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

Niederösterreichische Landesregierung:

Dr. Pröll
Landeshauptmann

§ 1

Die Prüfung für den höheren Bau- und technischen Dienst ist schriftlich und mündlich abzulegen.

§ 2

(1) In der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat nachzuweisen, daß er in der Lage ist, auf Grund von zur Verfügung gestellten Unterlagen, auf dem Gebiet seiner Verwendung *aus einem* der im § 3 Abs. 2 Z. 3 angeführten *Gegenstände* schriftliche Abhandlungen zu verfassen und aktenmäßige Erledigungen vorzunehmen.

(2) Die schriftliche Prüfung darf nicht länger als sechs Stunden dauern.

§ 3

(1) Der allgemeine Teil der mündlichen Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. Österreichisches Verfassungsrecht;
2. Aufbau und Organisation der österreichischen Behörden;
3. Rechte und Pflichten der Landesbediensteten.

(2) Der besondere Teil der mündlichen Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. die Grundzüge *des Verwaltungsverfahrensrechts*,
2. *Unfallverhütung und Dienstnehmerschutz*,
3. die rechtlichen und technischen Bestimmungen einschließlich der Normen aus folgenden Gegenständen nach Maßgabe des Abs. 3:
 - a) Hochbau,
 - b) *Maschinenbau*,
 - c) Raumordnung,
 - d) Straßen- und Brückenbau,
 - e) *Umwelt- und Energietechnik*,
 - f) *Elektrotechnik*,
 - g) Wasserbau,
4. *Raumordnung und Bauordnung*,
5. *Vermessungswesen und Grundbuchsrecht*,
6. *Sachverständigentätigkeit und Ziviltechnikergesetz*,
7. *Vergabewesen und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung*.

(3) Von den im Abs. 2 Z. 3 angeführten Gegenständen ist nur derjenige zu prüfen, der auch schriftlich zu prüfen ist. In diesem sind eingehende Kenntnisse nachzuweisen. Die übrigen im Abs. 2 Z. 1, 2 und 5 bis 7 genannten Gegenstände sind nur in den Grundzügen oder auf Teilgebieten zu prüfen. Dies gilt auch für den Gegenstand nach Abs. 2 Z. 4, sofern nicht der Gegenstand Raumordnung (Abs. 2 Z. 3 lit.c) als Hauptgegenstand geprüft wird.

§ 4

(1) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission dürfen nur Beamte des höheren Bau- und technischen Dienstes, des höheren kulturtechnischen Dienstes, des rechtskundigen Verwaltungsdienstes und in einem einschlägigen Fach anerkannte, wissenschaftlich tätige Personen bestellt werden.

(2) Der Prüfungssenat besteht aus einem Vorsitzenden, der ein Beamter des höheren Bau- und technischen Dienstes oder des höheren kulturtechnischen Dienstes sein muß und aus *fünf bis sechs* weiteren Mitgliedern. Der Prüfer für die im § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Z. 1 angeführten Gegenstände muß rechtskundig sein. *Der Vorsitzende hat bei der mündlichen Prüfung als Prüfer mitzuwirken.*